



iGAAP fokussiert

Finanzberichterstattung

Verträge über erneuerbare Energie – Vorgeschlagene Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 8. Mai 2024 einen [Entwurf](#) zu Änderungen an IFRS 9 **Finanzinstrumente** und IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben** (Contracts for Renewable Electricity — Proposed amendments to IFRS 9 and IFRS 7) veröffentlicht.

Die Änderungen an IFRS 9 betreffen die Bereiche

- Own Use Exemption (Eigenbedarfsausnahmeregelung):
Die Ausnahme soll ausschließlich für Stromlieferverträge aus erneuerbaren Energien erweitert werden, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind und
- Hedge Accounting:
Variable Mengen erwarteter Käufe oder Verkäufe von erneuerbarer Energie sollen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, auch im Grundgeschäft berücksichtigt werden können.

Des Weiteren werden Änderungen an IFRS 7 in Bezug auf zusätzliche Angaben zu Stromlieferverträgen vorgeschlagen.

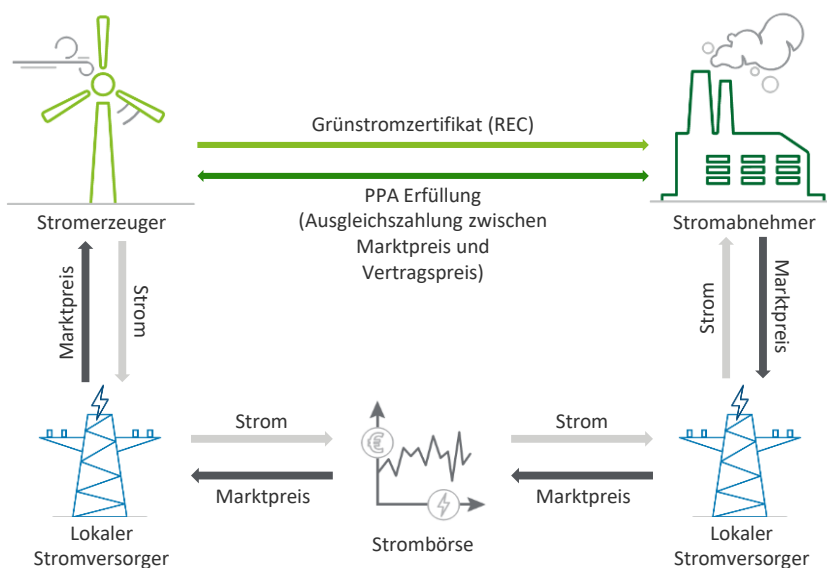
Die verkürzte Kommentierungsfrist für diesen Entwurf endet am 7. August 2024.

Hintergrund

Die vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 9 **Finanzinstrumente** und IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben** sind aus einer Anfrage beim IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) zur Anwendung der Own Use Exemption (Eigenbedarfsausnahmeregelung) im Kontext von Power Purchase Agreements (Stromlieferverträgen) entstanden. Das IFRS IC diskutierte das Thema erstmalig im Juni 2023. Da Power Purchase Agreements in vielen Jurisdiktionen häufig vorkommen und in der Praxis unterschiedlich bilanziert wurden, empfahl das IFRS IC, dass der International Accounting Standards Board (IASB) dieses Thema auf seine Agenda nimmt, um eine eng umrissene Standardänderung an IFRS 9 zu prüfen.

Bei Power Purchase Agreements (PPA) handelt es sich um typischerweise langfristige Stromlieferverträge aus erneuerbaren Energiequellen, die zwischen einem Verkäufer und einem Käufer abgeschlossen werden. Der Käufer kann sich mit einem PPA „grünen“ Strom langfristig sichern. Dies dient einerseits der Preisfixierung und soll den Ausbau der erneuerbaren Erzeugungsanlagen fördern. Außerdem stellt dies für Erwerber eine Möglichkeit zur Reduzierung der CO₂-Emissionen und damit zur erfolgreichen Umsetzung ihrer Transitionspläne dar. Um dies zu gewährleisten, erhält der Käufer die entsprechenden Herkunftsnachweise (Guarantees of Origin, GoO, oder auch Renewable Energy Certificates, RECs). Typischerweise wird dabei das Volumenrisiko des Stromerzeugers auf den Stromabnehmer übertragen, indem dieser anstatt einer zuvor fixierten nominellen Menge lediglich einen Anteil am erzeugten Strom (z.B. 30% des erzeugten Stroms aus einem Windpark) erhält.

Einerseits besteht die Möglichkeit einer tatsächlichen Stromlieferung (physische Power Purchase Agreements, pPPAs) und andererseits die Möglichkeit, lediglich Ausgleichszahlungen zwischen dem bei Vertragsbeginn vereinbarten Festpreis für jede erzeugte Stromeinheit und dem aktuellen Spotmarktpreis für Strom an jedem regelmäßigen Abrechnungstag zu leisten (sog. virtuelle Power Purchase Agreements, vPPAs). Hierbei steht neben der Preisabsicherung oftmals der Bezug der Herkunftsnachweise im Vordergrund, der es ermöglicht „grünen“ Strom zu nutzen, auch wenn der tatsächlich außerhalb des PPA bezogene Strom konventioneller Natur ist (siehe Abbildung für eine Darstellung eines vPPA).



Vorgeschlagene Standardänderungen als Ergebnis einer Anfrage an das IFRS IC zur Anwendung der Own Use Exemption

Für physische PPAs stellt sich insbesondere die Frage, ob diese als Derivat nach IFRS 9 zu bilanzieren sind. Sofern die Verträge durch einen Nettoausgleich im Sinne des IFRS 9.2.6 in bar oder anderen Finanzinstrumenten erfolgen kann und die in IFRS 9.2.4 geregelte Ausnahme für Verträge, die zwecks Empfang oder Lieferung nichtfinanzieller Posten gemäß dem erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf des Unternehmens geschlossen wurden (own use exemption) nicht greift, fallen diese in den Anwendungsbereich des IFRS 9. Da Strom nur begrenzt speicherbar ist, kann eine zeitliche Divergenz zwischen Stromproduktion und -verbrauch dazu führen, dass der produzierte Strom kurzfristig am Markt verkauft werden muss. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn eine Windkraftanlage in der Nacht Strom produziert, aber das Unternehmen nachts den Betrieb einstellt und den produzierten Strom daher nicht abnehmen kann. Verkäufe überschüssiger Mengen dienen naturgemäß nicht dem Eigenbedarf und sind deshalb besonders zu hinterfragen.

Hinweis

Bevor ein physischer PPA nach den Regelungen des IFRS 9 auf das Vorhandensein eines Derivats geprüft wird, ist im Vorfeld auch zu überprüfen ob in Bezug auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte eine Konsolidierung gemäß IFRS 10 **Konzernabschlüsse** vorzunehmen bzw. ein Leasingverhältnis gemäß IFRS 16 **Leasingverhältnisse** zu bilanzieren ist. Dies ist für jeden PPA individuell zu beurteilen.

Für virtuelle PPAs ist die Own Use Exemption aufgrund der Nettoerfüllung in bar ausgeschlossen. Sie werden daher als Derivate nach IFRS 9 erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bilanziert. Um die damit verbundene Volatilität in der Gewinn- und Verlustrechnung zu reduzieren, möchten einige Unternehmen Hedge Accounting anwenden und das virtuelle PPA als Sicherungsinstrument im Rahmen einer Absicherung von Zahlungsströmen (Cashflow Hedge) designieren. Die Anwendung von Hedge Accounting scheidet oftmals an den Schwankungen im Nominalbetrag bzw. Volumen des vPPA während der Laufzeit, welche sich im Grundgeschäft (erwarteter Strombedarf) nicht widerspiegeln (siehe dazu auch den Hinweis im Abschnitt zu den Änderungen an den [Hedge-Accounting-Vorschriften](#)).

Die Änderungen im Einzelnen

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Änderungen ist begrenzt auf die Lieferung von erneuerbarer Energie, für welche die Stromerzeugung naturabhängig ist, sodass die Versorgung zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Mengen nicht gewährleistet werden kann. Als Beispiele hierfür nennt der IASB Wind-, Solar- und Wasserkraft. Des Weiteren soll der Anwendungsbereich lediglich solche von den oben genannten Verträgen umfassen, bei welchen das Volumenrisiko im Wesentlichen auf den Käufer übertragen wird (pay-as-produced features). Als Volumenrisiko bezeichnet der IASB das Risiko, dass der Zeitpunkt oder die Menge der gelieferten Elektrizität nicht notwendigerweise mit der Nachfrage des Käufers übereinstimmen.

Hinweis

Der IASB stellt klar, dass die vorgeschlagenen Änderungen ausschließlich für Verträge anzuwenden sind, die die Regelungen zum Anwendungsbereich erfüllen. Eine analoge Anwendung für andere Verträge ist ausdrücklich nicht zulässig.

Des Weiteren hat der IASB entschieden, die Bilanzierung der Zertifikate für erneuerbare Energien (GoO oder RECs) nicht im Rahmen dieses Standardentwurfs zu behandeln, sondern in einem möglichen Projekt zu Mechanismen für die Schadstoffbepreisung (Pollutant Pricing Mechanism) behandelt werden könne.

Own Use Exemption

Zur Anwendung der Regelungen in IFRS 9.2.4 (Own Use Exemption) auf einen Vertrag über den Erwerb von erneuerbaren Energien schlägt der IASB für die Beurteilung aus Sicht des Käufers vor, Zweck, Design und Struktur des Vertrags und ob die im Rahmen des Vertrags zu liefernden Mengen durchgängig mit den erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf des Käufers für die verbleibende Laufzeit des Vertrags übereinstimmen, zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung ist die erwartete Strommenge über die Restlaufzeit mit einzubeziehen. Für weit in der Zukunft liegende Zeiträume sollen Extrapolationen der Strommengen auf Basis vernünftiger und vertretbarer Informationen zulässig sein. Ein Unternehmen hat jedoch angemessene und vertretbare Informationen, die am Abschlussstichtag über erwartete Veränderungen des Einkaufs- oder Nutzungsbedarfs des Unternehmens für zumindest die nächsten zwölf Monate vorliegen, zu berücksichtigen.

Sofern es in der Vergangenheit zu Verkäufen von Strom aus erneuerbaren Energien kam oder in Zukunft Verkäufe zu erwarten sind, müssen die Gründe hierfür und ob diese Verkäufe mit dem erwarteten Einkaufs- oder Nutzungsbedarf im Einklang stehen, berücksichtigt werden. Dies ist dem Entwurf entsprechend der Fall, wenn für die Verkäufe folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie finden aufgrund eines Auseinanderfallens von Lieferung der erneuerbaren Energie und dem Strombedarf des Käufers zum Zeitpunkt der Lieferung statt,
- die Gestaltung und der Betrieb (design and operation) des Marktes, in dem der erneuerbare Strom abgenommen wird, verhindert, dass der Käufer die praktische Fähigkeit hat, den Preis und den Zeitpunkt bei einem solchen Verkauf zu bestimmen, und
- der Käufer erwartet, mindestens die verkaufte Menge innerhalb einer angemessenen Zeit (within a reasonable time after the sale) am Markt zurückzukaufen. Der IASB nennt hier einen Monat als Beispiel dafür, dass ein angemessener Zeitraum typischerweise kurz ist.

Regelungen zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen

Die vorgeschlagenen Änderungen sehen vor, die Designation eines variablen Nominalvolumens bzw. einer variablen Menge einer erwarteten Transaktion als Grundgeschäft zu erlauben, sofern es sich um eine Absicherung von Zahlungsströmen (Cashflow Hedge) aus einem zukünftigen Kauf oder Verkauf von Strom handelt und ein Vertrag über erneuerbare Energien (siehe Anwendungsbereich) als Sicherungsinstrument dafür designiert wurde. Daneben müssen folgende weitere Anforderungen erfüllt sein:

- Das Grundgeschäfts muss als Anteil des variablen Volumens des Sicherungsgeschäfts designiert werden und
- die designierte variable Liefermenge aus erwarteten Stromtransaktionen ist hochwahrscheinlich. Dies wird als erfüllt angesehen wird, wenn der Käufer über

einen ausreichenden hochwahrscheinlichen Stromverbrauch verfügt, der das geschätzte variable Volumen des Grundgeschäfts übersteigt. Beim Verkäufer muss der erwartete Verkauf nicht hochwahrscheinlich sein.

Für die Bewertung des Grundgeschäfts müssen die gleichen Mengenannahmen wie für das Sicherungsinstrument verwendet werden (alle anderen Annahmen, welche für die Bewertung des Grundgeschäfts verwendet werden, sollen die Eigenschaften des Grundgeschäfts widerspiegeln und nicht die des Sicherungsinstruments, wofür der IASB als Beispiel die Preisstruktur nennt).

Hinweis

Für einen ähnlich gelagerten Sachverhalt (erwartete Verkäufe aus erneuerbaren Energien) wurde dem IFRS IC die Frage gestellt, wie diese Anforderung zu behandeln ist, wenn der Nominalbetrag des Derivats, welches als Sicherungsinstrument (load following swap) designed werden soll, aufgrund des Ergebnisses des Grundgeschäfts schwankt.

In diesem Zusammenhang kam das IFRS IC zu dem Schluss, dass zur Beurteilung der „Highly-Probable“-Anforderung die Unsicherheit sowohl über zeitlichen Anfall als auch den Umfang der erwarteten Transaktion berücksichtigt werden muss. Die Spezifizierung des Grundgeschäfts muss dabei ermöglichen, dass das Unternehmen beim Eintreten der erwarteten Transaktionen feststellen kann, ob es sich um das gesicherte Geschäft handelt. Folglich können die prognostizierten Energieverkäufe im eingereichten Sachverhalt aufgrund der fehlenden Spezifität nicht lediglich als Prozentsatz der Verkäufe in einer Periode designed werden.

Besonders hervorzuheben ist dabei allerdings der begrenzte Anwendungsbereich dieser vorgeschlagenen Änderungen auf bestimmte PPAs. Die Agendaentscheidung würde damit andere vergleichbare Sachverhalte außerhalb des Anwendungsbereichs dieser vorgeschlagenen Änderung weiterhin unverändert betreffen.

Angaben

Die vorgeschlagenen Änderungen sehen unabhängig von der bilanziellen Behandlung der Verträge vor, dass Unternehmen weitere qualitative und quantitative Informationen im Anhang über ihre PPAs offenlegen. Damit soll den Abschlussadressaten ermöglicht werden, die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen auf die Ertragslage sowie die Beträge, Zeitpunkte und die Unsicherheit der künftigen Cashflows des Unternehmens nachzuvollziehen.

Im Detail sieht der Entwurf die verpflichtende Offenlegung von Angaben für alle Verträge über Strom aus erneuerbaren Energiequellen, die die im vorherigen Abschnitt Anwendungsbereich definierten Kriterien erfüllen, zu folgenden Aspekten vor:

- Die Bedingungen der Verträge: z.B. die Laufzeit der Verträge, die Art der Preisgestaltung (einschließlich der Frage, ob sie Preisanpassungsklauseln enthalten), Mindest- oder Höchstmengen, Kündigungsklauseln und ob sie Zertifikate als Nachweis für erneuerbare Energien (Renewable Energy Certificates, RECs) enthalten.
- Für alle Verträge, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden:
Entweder den beizulegenden Zeitwert der Verträge zum Bilanzstichtag ergänzt um die in IFRS 13 **Bewertung zum beizulegenden Zeitwert** geforderten Angabepflichten oder

- i. die Menge an Strom aus erneuerbaren Energien, die das Unternehmen während der Restlaufzeit der Verträge voraussichtlich verkaufen oder kaufen wird. Diese Informationen könnten als Spanne für jeden der folgenden Zeiträume angegeben werden: nicht später als ein Jahr, später als ein Jahr und nicht später als fünf Jahre und später als fünf Jahre, und
 - ii. die Methoden und Annahmen, die bei der Erstellung der Analyse unter (i) verwendet wurden, einschließlich Informationen über Änderungen dieser Methoden und Annahmen gegenüber der vorangegangenen Periode und die Gründe für solche Änderungen.
- Für Stromkäufer ist außerdem der Anteil der durch die PPA gelieferten Strommenge am Gesamtnettovolumen des gekauften Stroms sowie das Gesamtnettovolumen selbst anzugeben. Unternehmen sind auch verpflichtet, den durchschnittlichen Marktpreis pro Stromeinheit für den Berichtszeitraum anzugeben. Sollten die tatsächlichen Gesamtkosten substantiell von der Multiplikation des Gesamtnettovolumens und dem durchschnittlichen Marktpreis abweichen, ist dies qualitativ zu erläutern.
 - Stromverkäufer sollen ausreichende Angaben veröffentlichen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die Auswirkungen der Verträge auf die Ertragslage zu verstehen. Dies beinhaltet insbesondere die Angabe des Anteils der durch die PPA verkauften Strommengen an den Gesamtverkäufen der Periode.

Der Standardentwurf enthält außerdem weitgehend inhaltsgleiche vorgeschlagene Änderungen an IFRS 19 **Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben.**

Übergangsbestimmungen und Erstanwendungszeitpunkt

Unternehmen sollen die vorgeschlagenen Änderungen zur Own Use Exemption rückwirkend anwenden, jedoch ohne Anpassung der Vergleichsinformationen. Eine Anpassung der Vergleichsinformationen soll nur dann zulässig sein, wenn dies ohne die Nutzung nachträglich besseren Wissens (hindsight) möglich ist. Wird keine Anpassung der Vergleichsinformationen vorgenommen, sollen die Umstellungseffekte in der Gewinnrücklage zu Beginn der Berichtsperiode erfasst werden, in der die Änderungen erstmalig angewendet werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen zum Hedge Accounting sollen prospektiv auf neue designierte Sicherungsbeziehungen angewendet werden. Bereits bestehende Sicherungsbeziehungen dürfen bei Erstanwendung angepasst werden.

Im Hinblick auf die vorgeschlagenen Angaben sieht der Standardentwurf vor, dass die Änderungen an IFRS 7 zeitgleich mit den Änderungen an IFRS 9 anzuwenden sind.

Die vorgeschlagenen Änderungen nennen keinen Erstanwendungszeitpunkt. Dieser soll erst zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden. In den zum Entwurf gehörenden Feedbackfragen stellt der IASB aber den 1. Januar 2025 als Erstanwendungszeitpunkt zur Diskussion. Die Anwendung der Änderung ist vorbehaltlich einer Übernahme in europäisches Recht (sog. Endorsement).

Alternative Sichtweise

Es gab abweichende Meinungen innerhalb des IASB zu den vorgeschlagenen Änderungen. Diese sind der Ansicht, dass eine Ausnahmeregelung für die Own Use Exemption allenfalls für einen naturbedingten unerwarteten Anstieg der Produktion über den erwarteten Einkaufs- oder Nutzungsbedarf hinaus angemessen ist. Mit einer Anwendung der vorgeschlagenen Änderungen auf von vornherein vernünftigerweise zu erwartende Verkäufe innerhalb der Laufzeit (z.B. an bestimmten Stunden oder Tagen) sind sie nicht einverstanden: Die vorgeschlagenen Änderungen könnten irreführende Informationen liefern, da Abschlussadressaten nicht erwarten würden, dass Unternehmen den beizulegenden Zeitwert für einen Teil dieses Vertrags in bar oder anderen Finanzinstrumenten realisieren. Anstelle der vorgeschlagenen Änderungen zur Bilanzierung sollten nach der abweichenden Meinung geänderte Ausweisvorschriften erwogen werden.

Des Weiteren gab es eine abweichende Meinung bezüglich der vorgeschlagenen Hedge Accounting-Regelungen. Die vorgeschlagenen Änderungen führten zu einer neuen Variante eines Cashflow Hedges für besondere Vertragstypen. Dies sei nicht gerechtfertigt und es gäbe keine prinzipienbasierten Gründe, warum die Regelungen nur für diese Verträge greifen sollen. Stattdessen sollte eine umfassende Lösung für mögliche Änderungen erwogen werden.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581
jenberger@deloitte.de

Adrian Geisel

Tel: +49 (0)69 75695 6046
ageisel@deloitte.de

Marcel Kottenstein

Tel: +49 (0)69 34010 0605
mkottenstein@deloitte.de

Dr. Florian Kiy

Tel: +49 (0)69 75695 6765
flkiy@deloitte.de

Hinweis

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
mdorbath@deloitte.de.

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/ueberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 457.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.